



gemeinde **zizers**

Kindergarten- und Schulgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Kindergarten, Schulen	3
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3	Kindergartenbesuch, Schulpflicht	3
Art. 4	Schulbeginn/-dauer	4
Art. 5	Unterrichtszeit	4
Art. 6	Entschuldigungsgründe für Absenzen	4
Art. 7	Urlaub Kindergarten, Urlaub Schule	5
Art. 8	Jokertage	5
Art. 9	Zeugnis, Promotion	5

III. Die Lehrpersonen

Art. 10	Anstellungsverhältnis	5
Art. 11	Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen	6

IV. Der Schulrat

Art. 12	Organisation	6
Art. 13	Beschlussfähigkeit	6
Art. 14	Pflichten und Kompetenzen	6
Art. 15	Schulratspräsident	8

V. Beschwerdepflicht

Art. 16	Beschwerde gegen Kindergarten- und Schulbetrieb	8
Art. 17	Entscheid des Schulrates	8
Art. 18	Beschwerde gegen Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide	9
Art. 19	Entscheide im Kinderstrafverfahren	9

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20	Inkrafttreten	9
---------	---------------	---

I. Grundlagen

Gestützt auf Artikel 50 des kantonalen Schulgesetzes vom 26. November 2000, des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 sowie die Verfassung der Gemeinde Zizers erlässt die Gemeinde Zizers folgendes Schulgesetz:

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kindergarten

Die Gemeinde führt einen Kindergarten.

Schulen

Die Gemeinde führt folgende Schultypen:

1. Primarschule;
2. Kleinklassen;
3. Realschule;
4. Sekundarschule

Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen ist anzustreben.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Kindergartenbesuch

Grundsätzlich ist jedes Kind berechtigt, 2 Jahre bevor es schulpflichtig wird, den Kindergarten zu besuchen.

Schulpflicht

Die Kindergartenzeit und die Schulpflicht richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Schulgesetzgebung.

Art. 4

Schulbeginn/-dauer Der Kindergarten und die Schule beginnen nach den Sommerferien zwischen Mitte und Ende August und dauern 38 effektive Schulwochen.

In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr, die Ferien und weitere schulfreie Tage. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als acht Wochen dauern.

Die wöchentliche Kindergarten- und Schulzeit in der Gemeinde beträgt fünf Tage (Montag bis Freitag).

Art. 5

Unterrichtszeit Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Schulgesetzgebung fest.

Die wöchentliche Unterrichtszeit im Kindergarten und in der Schule einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Schulgesetzgebung.

Art. 6

Entschuldigungsgründe für Absenzen Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:
1. Krankheit oder Unfall des Kindes;
2. Schwere Krankheit, Unfall oder Tod von Angehörigen oder Bezugspersonen;

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist der Klassenlehrer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als fünf Tagen kann der Klassenlehrer zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Muss aus einem anderen voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist der Klassenlehrer vorgängig zu orientieren.

Art. 7

Urlaub Kindergarten	Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können vom Klassenlehrer, für zwei bis drei Tage nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer vom stufenverantwortlichen Schulrat und von mehr als 3 Tagen nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer vom Schulrat gewährt werden.
Urlaub Schule	Urlaub kann jährlich bis zu gesamthaft 15 Unterrichtstagen, inklusive Jokertage, gewährt werden. Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können vom Klassenlehrer, für zwei bis drei Tage nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer vom stufenverantwortlichen Schulrat und von mehr als 3 Tagen nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer vom Schulrat gewährt werden. Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Unterrichtstagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Art. 8

Jokertage	Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson pro Schuljahr 2 Unterrichtstage als Jokertage frei festlegen. Die Modalitäten regelt der Schulrat.
-----------	---

Art. 9

Zeugnis, Promotion	Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
--------------------	--

III. Die Lehrpersonen

Art. 10

Anstellungsverhältnis	Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der kommunalen und kantonalen Gesetzgebung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
-----------------------	--

Art. 11

Doppelbesetzung
von Lehrpersonen-
stellen

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

IV. Der Schulrat

Art. 12

Organisation

Der Schulrat setzt sich aus dem Präsidenten, dem zuständigen Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes sowie 3 weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Schulrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrats es verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Kindergarten und die Schulen und sorgt für die Durchsetzung der kantonalen und kommunalen Kindergarten- und Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Kindergarten- und Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Einteilung der Kinder in Kindergarten- und Schulklassen und Zuordnung der Klassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine separierte/integrierte Kleinklasse oder eine separierte/integrierte Einführungsklasse und über den Umfang des Unterrichts;
3. die Antragsstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung auf Zuweisung

- zur integrierten Kleinklasse bzw.
- zu besonderen Förderungsmassnahmen;
- 4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in Deutsch;
- 5. die Organisation bei Integration von Kindern mit Behinderungen in das Schul- und Kindergartensystem;
- 6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
- 7. der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes in ein zehntes Schuljahr sowie der Ausschluss eines Kindes im zehnten Schuljahr in Absprache mit dem Klassenlehrer;
- 8. die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahn-pflege;
- 9. die Organisation der Schulbibliothek;
- 10. die Antragsstellung des Budgets für Unterrichtsmittel und Lehrmittel zuhanden des Gemeindevorstandes;
- 11. die Genehmigung von Kindergarten-, Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen im Rahmen des Budgets;
- 12. die Antragsstellung für zusätzliche Planstellen zuhanden des Gemeindevorstandes;
- 13. die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und Hilfskräften gemäss Stellenplan;
- 14. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 2 Tagen erteilt der Schulrat; längere Urlaube können vom Schulrat gewährt werden, sofern die Kosten für die Stellvertretung im Budget geplant sind;
- 15. die Antragsstellung für die Wahl besonderer Schulorgane wie Schulleiter etc. ausgenommen Schulsekretariat zu Handen des Gemeindevorstandes;
- 16. die Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Kindergarten- und Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
- 17. die Ausarbeitung einer Disziplinarordnung zuhanden des Gemeindevorstandes resp. der Urnenabstimmung;
- 18. die Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen;
- 19. die rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfs mit Antragstellung an den Gemeindevorstand.

20. Einmalige nicht aufschiebbare und nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 15

Schulratspräsident Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Kindergarten und die Schule nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Kindergarten- und Schulklassen bei Kindergarten- und Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Kindergarten- und Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Schulratspräsident trifft in dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Der Schulrat entscheidet anlässlich der nächsten Sitzung.

V. Beschwerdepflicht

Art. 16

Beschwerden gegen Kindergarten- und Schulbetrieb Beschwerden, die den Kindergarten- und Schulbetrieb den betreffen, sind schriftlich an den Schulrat zu richten.

Art. 17

Entscheid des Schulrates Gegen Entscheide und Verfügungen des Schulrates können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beschwerde führen, sofern das kantonale Kindergarten- und Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 18

Beschwerde gegen
Nichtpromotions-
bzw. Promotions-
entscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von den Erziehungs- bzw. Promotionsberechtigten innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) weitergezogen werden.

Art. 19

Entscheide im Kin-
derstrafverfahren

Gegen Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren kann vom gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss Berufung eingelegt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

Das vorliegende Kindergarten- und Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Es ersetzt die Schulordnung vom 20. Mai 1984 sowie das Kindergartenengesetz vom 25. Juni 1995.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:
Bartholomé Hunger

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng